

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
86	21.05.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	161
87	16.05.2019	Bekanntmachung über die Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	161
88	16.05.2019	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 38 Gewerbegebiet Nord II der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)	164
89	17.05.2019	Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. am 10.07.2019 um 16.30 Uhr	167
90	23.05.2019	Bekanntmachung der Mitgliederversammlung der WohnBau Westmünsterland eG am 28.06.2019 um 15.00 Uhr	168
91	23.05.2019	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	170

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

86. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen Herrn Özcan Ural, zuletzt wohnhaft in 49497 Mettingen, Ibbenbürener Str. 73/Zi. 15, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 29.03.2019 (Az.: 124606910) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007/3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 21.05.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 19/2019/86

87. Bekanntmachung über die Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 G zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) die 34. Änderung des Flächennutzungsplans mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Der Rat beschließt die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck bestehend aus Planzeichnung mit Festsetzungen und Begründung einschließlich Umweltbericht in der vorliegenden Form gemäß § 5 BauGB. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 BauGB einzuholen und die Flächennutzungsplanänderung in Kraft zu setzen.

Genehmigung:

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 11. März 2019 – Az. 35.02.01.700-020/2019.0001 die 34. Änderung des Flächennutzungsplans mit folgendem Wortlaut genehmigt:

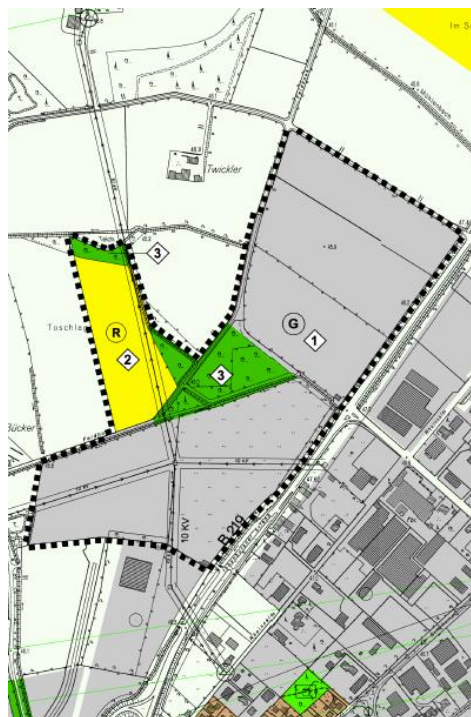
Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Saerbeck am

6. Dezember 2018 beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck.

Die Genehmigung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck in der jeweils derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck rechtswirksam.

Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Darstellung mit einer schwarzen Punktlinie eingefasst:



Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Rand des Gemeindegebiets und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 28,4 ha. Der Änderungsbereich wird im Osten durch die B 219 – Ibbenbürener Straße, im Süden durch die Straße Welps Esch und im Westen mit Ausnahme der Fläche für die Wasserwirtschaft durch den Wirtschaftsweg Feldhoek begrenzt. Mit der Planänderung wird die Entwicklung gewerblicher Bauflächen im Gewerbegebiet Nord planungsrechtlich vorbereitet.

Einsichtnahme:

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a BauGB kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen,

Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck oder auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter „Bürgerinfo – Planen und Bauen – Flächennutzungsplan“ eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 der GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 16. Mai 2019

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 19/2019/87

88. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 38 Gewerbegebiet Nord II der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 4. April 2019 den Bebauungsplan Nr. 38 Gewerbegebiet Nord II als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

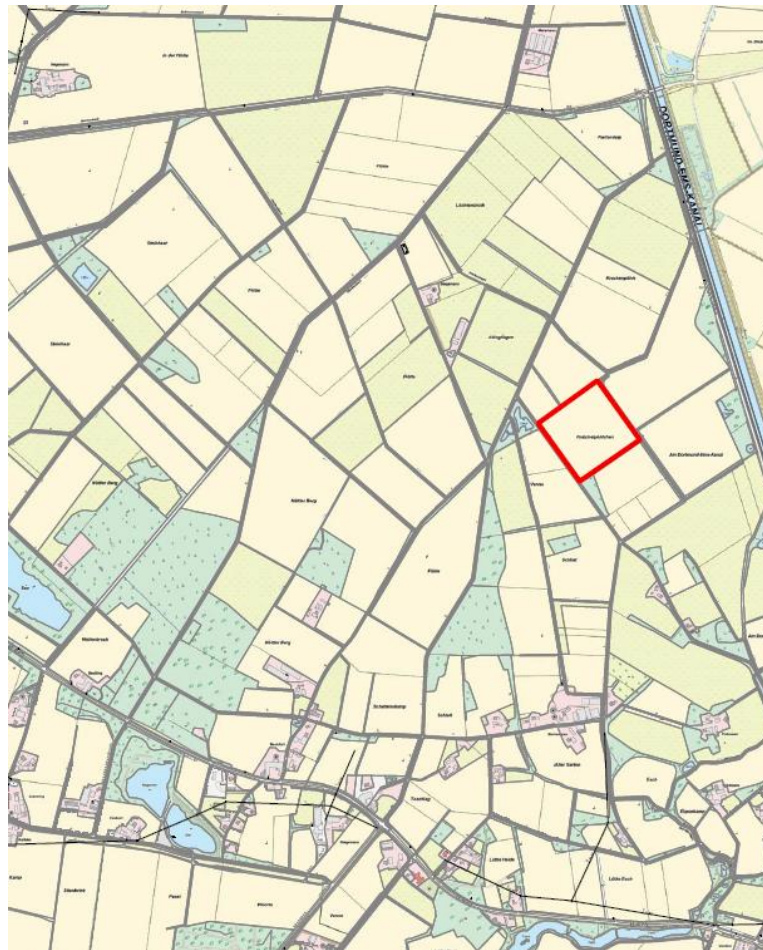
Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 38 „GE Nord II“ der Gemeinde Saerbeck bestehend aus Planzeichnung und Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung. Ebenfalls wird die Begründung einschließlich Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in nachfolgender Darstellung mit einer schwarzen Punktlinie eingefasst:



Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Gemeindegebiets und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 28,96 ha. Der Änderungsbereich wird im Osten durch die B 219 – Ibbenbürener Straße, im Süden durch die Straße Welps Esch und im Westen mit Ausnahme der Fläche für die Wasserwirtschaft durch den Wirtschaftsweg Feldhoek begrenzt. Mit der Planänderung wird die Entwicklung gewerblicher Bauflächen im Gewerbegebiet Nord planungsrechtlich vorbereitet.

Um die ökologische Funktion der planungsrelevanten Arten, die im Plangebiet erfasst wurden, im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, ist ein artenschutzfachlicher Ausgleich notwendig. Für den vorgezogenen Ausgleich wird auf der nachfolgend rot eingefassten Fläche eine Teilfläche von 3 ha als Ersatzlebensraum angelegt. Die Fläche liegt östlich auf Gemeindegebiet und südlich des Lengericher Damms.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 38 Gewerbegebiet Nord II in Kraft.

Einsichtnahme

Der Bebauungsplan Nr. 38 „Gewerbegebiet Nord II“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB kann

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck oder auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter „Bürgerinfo – Planen und Bauen – Bebauungspläne“ eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit bzw. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 16.05.2019

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 19/2019/88

89. Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. am 10.07.2019 um 16.30 Uhr

Die Sitzung findet am

Mittwoch, 10. Juli 2019 um 16.30 Uhr

im VHS-Haus, 49525 Lengerich, Bahnhofstr. 106 statt.

**Tagesordnung für die Verbandsversammlung
am Mittwoch, 10. Juli 2019, 16.30 Uhr**

A) Öffentlicher Teil

1. Neues aus der VHS Lengerich/Westf.
2. Erläuterungen zum Geschäftsbericht
3. Feststellung des Jahresabschlusses des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. zum 31.12.2018
4. Entlastung des Verbandsvorstehers aus der Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018
5. Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

1. Anfragen und Mitteilungen

Lengerich, 17.05.2019

VHS-Zweckverband Lengerich/Westf.
gez. Alexander Kühne
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kreis Steinfurt 19/2019/89

90. Bekanntmachung der Mitgliederversammlung der WohnBau Westmünsterland eG am 28.06.2019 um 15.00 Uhr

Die Mitglieder der WohnBau Westmünsterland eG werden hierdurch zu der am Freitag, 28.06.2019 um 15.00 Uhr bei der WohnBau Westmünsterland eG in Borken, Im Piepershagen 29 stattfindenden

Ordentlichen Mitgliederversammlung

eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

1. Vorlage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018, der Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2018 sowie Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes
2. Bericht des Aufsichtsrates
 - a) über seine eigene Tätigkeit
 - b) über den Prüfungsbericht des Verbandes
3. Beschlussfassung über die
 - a) Billigung der Vorwegzuweisung in die Ergebnisrücklagen
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018
 - c) Verwendung des Bilanzgewinnes sowie die Genehmigung des
 - d) Lageberichtes des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2018
 - e) Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018
4. Beschlussfassung über die Entlastung
 - a) des Vorstandes
 - b) des Aufsichtsrates
5. Neuwahl bzw. Wiederwahl sowie Festlegung der Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern
6. Beschlussfassung über die Höhe von Auslagenersatz und Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 24 Abs. 7 der Satzung

7. Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung, insbesondere zu

- § 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Kündigung der Mitgliedschaft
- § 8 Übertragung des Geschäftsguthabens
- § 11 Ausschließung eines Mitgliedes
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Rechte der Mitglieder
- § 15 Überlassung von Wohnungen
- § 16 Pflichten der Mitglieder
- § 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben
- § 18 Kündigung weiterer Anteile
- § 20 Organe
- § 21 Vorstand
- § 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft
- § 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes
- § 24 Aufsichtsrat
- § 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates
- § 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates
- § 27 Sitzungen des Aufsichtsrates
- § 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat
- § 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern
- § 30 a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern
- § 31 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- § 33 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung
- § 35 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 36 Mehrheitserfordernisse
- § 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses
- § 43 Bekanntmachungen
- § 44 Prüfung
- § 45 Auflösung,

die in der Hauptverwaltung der WohnBau Westmünsterland eG, Im Piepershagen 29, 46325 Borken, zur Einsichtnahme ausliegt.

8. Verschiedenes

Borken, 23.05.2019

WohnBau Westmünsterland eG
gez. Dr. Ansgar Hörster
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Kreis Steinfurt 19/2019/90

91. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der Crespel & Deiters GmbH & Co.KG, Groner Allee 76, 49479 Ibbenbüren mit Datum vom 22.05.2019 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Crespel & Deiters GmbH & Co. KG, Groner Allee 76, 49479 Ibbenbüren, gemäß §§ 16 und 6 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – sowie i. V. m. § 1 und Nr. 7.22.1 und Nr. 1.2.3.1 des Anhangs 1 der vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) – Buchstabe G Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung – die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen auf dem Grundstück Groner Allee 76, 49479 Ibbenbüren, Flur 121 und 149, Flurstücke 48, 82 und 290 erteilt.

Nachstehende Maßnahmen werden von der Anlagenänderung umfasst:

- Die Errichtung und der Betrieb eines neuen A-Stärketrockners 5 mit einer Kapazität von 10 t/h getrockneter Stärke,
- die Errichtung und der Betrieb eines Stützgasbrenners für den A-Stärketrockner 5 mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,9 MW,
- die Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung vom 47 MW auf 49,9 MW,
- die Nutzungsänderung von Lagerhallen in Produktionsgebäude
- die Aufstellung eines bauartzugelassenen Containers für die Lagerung von Altöl und
- die Anpassung der Niederschlagsentwässerung

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 121 und 149, Flurstücke 48, 82 und 290 errichtet und betrieben werden.

Die ebenfalls mit beantragte Befreiung von der Andienungspflicht für Siedlungsabfälle wird nicht entsprochen, da § 7 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt (Hinweis 4.1) die Überlassung der Abfälle an den Kreis vorsieht und die Untere Abfallbehörde hier keine Ausnahme genehmigt hat.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen mit folgenden Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen:

Betriebseinheit	Beschreibung	Bestand/Umbau/Erweiterung/Nutzungsänderung/Neubau
1	Mehllager-/Trennanlage (MT-Anlage)	Bestand
2	Dekanter, Separatoren, Siebstation	Entfällt: Bestandteil der BE 1
3	Gluten-Ringtrockner 1	Bestand
4	Gluten-Ringtrockner 3 (verschrottet)	Stillgelegt
5	A-Stärketrocknungsanlage 1	Bestand
6	A-Stärketrocknungsanlage 2	Bestand

7	Walzentrockner 1, 2, 3 und 4	Bestand
8	Walzentrockner 5, 6, 7, und 8	Bestand
9	Abwasservorbehandlungsanlage (Indirekteinleitung)	Bestand
10	A-Stärketrocknungsanlage 4	Bestand
11	Lagersilo und Absackanlage	Bestand
12	Dampfkesselanlage	Bestand
13	Gasturbinenblockheizkraftwerk	Bestand
14	Walzentrockner 9, 10, 11 und 12	Bestand
15	Flüssigmodifizierungsanlage für Stärke	Bestand
16	Lagerhallen	Nutzungsänderung
17	Eindampfanlage	Bestand
18	Gluten-Ringrockner 4	Bestand
19	A-Stärketrocknungsanlage 3	Bestand
20	A-Stärketrocknungsanlage 5	Neubau

Diese Genehmigung schließt nachstehende Anzeigen gemäß § 15 BImSchG ein:

Datum der Änderungsanzeige gem. § 15 Abs. 1 BImSchG	Änderungsumfang
25.07.2017	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung Abhitzeessel

Die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Die Rechtsmittelbelehrung des Genehmigungsbescheides lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen

Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Wasser- und Abfallrecht, Arbeitsschutzrecht und Lebensmittelüberwachungsrecht ergangen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegen nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 05.06.2019 bis zum Ablauf des 18.06.2019 während der Dienststunden zur Einsicht in folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A 515
- Technisches Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Roncalli Straße 3-5, Zimmer 15

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid werden auch auf der Internetseite des Kreises Steinfurt https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen veröffentlicht. Die Unterlagen sind dort in der Auslegungsfrist (05.06.2019 bis zum Ablauf des 18.06.2019) über die o. g. Adresse einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (18.06.2019) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt, sodass die Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides kann ab dem 05.06.2019 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich angefordert werden.

Steinfurt, 23.05.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 566.0029/18/7.22.1
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 19/2019/91